

Sicher: Die IP-Adresse unterliegt dem Datenschutz – manchmal

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat geurteilt, dass die IP-Adresse grundsätzlich ein personenbezogenes Datum ist, was wiederum bedeutet, dass sie vollumfänglich dem Datenschutzrecht unterliegt. Das Gericht hat aber doch wesentlich konkreter differenziert, als es nach den Schlussanträgen des Generalanwalts zu erwarten gewesen wäre, so dass die Einschränkungen dieses Grundsatzes doch sehr beachtlich sind.

Eine dynamische IP-Adresse, die von einem „Anbieter von Online-Mediendiensten“ (d.h. bspw. vom Betreiber der Website) beim Zugriff auf seine allgemein zugängliche Website gespeichert wird, stellt für den Betreiber nach dem Urteil nämlich dann ein personenbezogenes Datum dar, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, den Nutzer anhand der Zusatzinformationen, über die dessen Internetzugangsanbieter verfügt, bestimmen zu lassen. Diese rechtlichen Mittel können bspw. Auskunftsansprüche gegenüber dem Provider sein. Bestehen solche rechtlichen Mittel nicht, dann soll kein Personenbezug bestehen.

Gleichzeitig hat das Gericht entschieden, dass eine Regelung, nach der ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung nur erheben und verwenden darf, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die konkrete Inanspruchnahme der Dienste durch den betreffenden Nutzer zu ermöglichen und abzurechnen, ohne dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, die Verwendung der Daten über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus rechtfertigen kann, gegen das Europarecht verstößt. Damit kann die deutsche Regelung, die eben genau das vorsieht, so nicht bestehen bleiben, sondern muss im Lichte dieser Entscheidung ausgelegt und angewendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nämlich nach dem europäischen Recht unter anderem dann rechtmäßig, wenn sie zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, erforderlich ist, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die deutsche Regelung schränke die Tragweite dieses Grundsatzes ein, indem sie es ausschließt, dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit des Online-Mediums zu gewährleisten, Gegenstand einer Abwägung mit dem Interesse oder den Grundrechten und Grundfreiheiten der Nutzer sein kann.

Der EuGH hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Einrichtungen des Bundes, die Online-Mediendienste anbieten, ein berechtigtes Interesse daran haben könnten, die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der von ihnen allgemein zugänglich gemachten Websites über ihre konkrete Nutzung hinaus zu gewährleisten.

(EuGH, Urteil vom 19.10.2016, Aktenzeichen: C-582/14 - Patrick Breyer / Bundesrepublik Deutschland)

Fazit

Damit hat sich der EuGH also nicht der Meinung angeschlossen, dass die IP-Adresse immer personenbezogen ist, sondern er differenziert. Hat derjenige, der die IP-Adresse erhebt, rechtlich die Möglichkeit die Zusatzinfos vom Provider zu bekommen, wer dahinter steht, dann ist das für ihn ein personenbezogenes Datum, sonst nicht. Und auch dann, wenn es für ihn ein personenbezogenes Datum ist, darf es die Adresse erheben und speichern, wenn und solange die Sicherheit und Funktionsfähigkeit seines Webservices im Verhältnis zu dem berechtigten Interesse des Betroffenen „Inhabers“ der IP-Adresse überwiegt.

Alle, die über ihre Webpräsenz IP-Adressen erheben und speichern, sollten unbedingt die Grundsätze des EuGH zum Anlass nehmen, um zu prüfen, ob die Kriterien für die zulässige Erhebung der IP-Adresse vorliegen und hier ggf. nachbessern bzw. unter Umständen auf die Erhebung der IP-Adresse verzichten, wenn diese nicht erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Webpräsenz zu sichern.

Vor allem dürfte die Speichern der IP-Adressen nur temporär zulässig sein, evtl. müssen sie, wie auch von den Zugangs-Providern gehandhabt, nach 7 Tagen gelöscht werden.

Social Media: Haftung durch „Teilen“?

Das Teilen von Beiträgen und Postings, also von Bildern, Texten etc. gehört zur Nutzung von Social Media ganz selbstverständlich dazu. Social Media-Plattformen leben hauptsächlich von dieser Möglichkeit, dass sich Inhalte durch Klicks verbreiten und man die eigenen Follower, Freunde etc. über bestimmte Dinge auf dem Laufenden halten kann.

Wenn wir uns diesem ganz alltäglich gewordenen Phänomen rein rechtlich nähern, dann stellen wir fest, dass eigentlich alle Beiträge in Social Media geschützt sind, zumindest über das Urheberrecht, teilweise noch flankierend über das Markenrecht, das Persönlichkeitsrecht, das Namensrecht etc.

Dann führen wir uns vor Augen, dass bspw. zur Begehung einer Urheberrechtsverletzung kein Verschulden vorliegen muss, also eine Rechtsverletzung auch schon dann vorliegt, wenn man „in gutem „Glauben“ davon ausgeht, dass der ursprüngliche Ersteller des Beitrages schon alle Rechte daran haben wird oder man sich denkt, dass man schon berechtigt sein wird, den Inhalt zu teilen oder, dass man sich überhaupt keine Gedanken dazu macht. Das alles ist also für die Frage einer Verletzung des Urheberrechts an einem solchen Beitrag irrelevant.

Diese Überlegungen führen zu dem Zwischenergebnis, dass die Nutzung von Social Media per se rechtlich nicht ganz unproblematisch ist. Das wiederum führt dazu, dass viele der ganz selbstverständlichen Handlungen auf solchen Plattformen zumindest Gegenstand von Gerichtsverfahren und damit auch von Urteilen werden können, wobei es naturgemäß noch sehr viele weiße Flecken auf der Landkarte der Rechtsverletzungen in Social Media gibt.

Wenn wir uns jetzt eine ganz bestimmte Handlung, nämlich das „Teilen“ anschauen, dann kann es neben den genannten rechtlich umstrittenen Punkten auch darum gehen, ob man sich beispielsweise dadurch, dass man einen Beitrag teilt, diesen Beitrag so „zu Eigen macht“, dass man für den Inhalt des Beitrages haftet. Das wird dann relevant, wenn der geteilte Beitrag entweder unwahre Tatsachenbehauptungen oder sogar Beleidigungen, Verleumdungen, Schmähkritik o.ä. enthält. Als aktuelles Beispiel kann man sich also den Fall vorstellen, dass jemand bei Facebook das Video mit dem Schmähgedicht von Jan Böhmermann teilt. Macht dieser Jemand sich dadurch den Inhalt, die Schmähkritik selbst, also so zu eigen, dass er selbst für diesen Inhalt haftet?

Das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main hatte jetzt so einen Fall zu entscheiden. Und es entschied sich gegen die Haftung des Teilenden. Das Argument war, dass sich die Grundsätze der Rechtsprechung zur Haftung für Hyperlinks nicht übertragen lassen. Zwar sei das „Teilen“ dem Verlinken ähnlich, jedoch reduziere sich der Aussagegehalt des Teilens auf den Hinweis an Andere auf die geteilten Drittinhalte. Diese bloße Hinweisfunktion führe nicht zu einem „zu eigen machen“ der Inhalte und damit auch nicht zu einer eigenen Haftung des Teilenden für diese Inhalte.

(OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.11.2015, Aktenzeichen 16 U 64/15)

Fazit

Im Ergebnis darf man also – zumindest nach dieser Rechtsmeinung – das Video mit dem Schmähedicht gegen Herrn Erdogan teilen ohne, dass man für den Inhalt desselben verantwortlich gemacht werden kann.

Wichtig ist aber, dass man solche Urteile immer mit Vorsicht genießen muss. Denn die Gerichte befassen sich mit ganz konkreten Sachverhalten. Man darf nicht den Fehler machen zu glauben, dass das Teilen von Beiträgen immer zulässig ist. Ganz im Gegenteil. Mit dem Urteil aus Frankfurt ist beispielsweise keine Aussage darüber getroffen, ob das Teilen zu einer Haftung für Urheberrechtsverletzungen u. ä. führt. Das dürfte nämlich ohne Zweifel zu bejahen sein. Es ging in dem Fall gerade nicht um solche Fragen sondern, nur um die Frage der Haftung für den Inhalt eines geteilten Beitrages.

Internet-Provider darf IP-Adressen jedenfalls vier Tage speichern

In einem Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln ging es um die Frage, ob der Internet-Provider, also der Dienstleister, der den Zugang zum Internet herstellt, überhaupt berechtigt ist, die IP-Adressen so zu speichern, so dass auch im Nachgang die Zuordnung zu dem jeweiligen Kunden möglich ist.

Bekanntlich wird in der Regel bei Einwahl ins Internet dem Nutzer eine dynamische IP-Adresse zugewiesen, also eine zufällig ausgewählte IP-Nummer aus einem Pool von IP-Adressen, die dem Provider zugeordnet sind. Anhand der bloßen IP-Adresse kann also zunächst niemand erkennen, welcher Internetanschluss dahinter steckt. Aber der Provider kann diese Zuordnung eben vornehmen. Daher gibt es im Urheberrechtsgesetz die Möglichkeit einen gerichtlichen Antrag zu stellen, um einen Beschluss zu bekommen, der es dem Provider gestattet die Kundennamen herauszugeben.

Ausgangspunkt des Falls vor dem OLG Köln war die Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet. Der Rechteinhaber hatte den fraglichen Antrag beim Landgericht Köln gestellt und den Beschluss erhalten. Daraufhin ging er mit dem Beschluss zum Provider des Klägers. Der teilte mit, dass die IP-Adresse zu dem erfragten Zeitpunkt dem Kläger zugeordnet war. So kam es, dass der Kläger abgemahnt werden konnte.

Beklagt war nunmehr der Provider. Dieser speichert die Zuordnung der IP-Adressen vier Tage lang und löscht dann die Daten. Der Kläger verlangte Unterlassung der Datenweitergabe und Auskunft. Die Beklagte sei zur unverzüglichen Löschung verpflichtet gewesen. Der Beschluss des Landgerichts Köln sei rechtswidrig gewesen.

Das OLG Köln verneinte den Unterlassungsanspruch. Die Beklagte sei zur Datenspeicherung berechtigt gewesen, weil dies zur Abwehr von Störungen der Telekommunikationsanlage erforderlich sei. Das Internet als Ganzes stelle ein Telekommunikationsnetz, aber auch eine Telekommunikationsanlage im Sinne des Telekommunikationsgesetzes dar. Die Nutzung von Internetverbindungen zum Zwecke der Urheberrechtsverletzung sei zwar keine Störung. Die Speicherung sei jedoch zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Abwehr von Denial-of-Service-Attacken, Spam- und Trojaner-Versand und Hacker-Angriffen im Interesse eines sicheren und störungsfreien Netzbetriebs erforderlich.

Der Gestattungsbeschluss sei also rechtmäßig gewesen. Ein etwaiger Anspruch auf Auskunft über die grundsätzliche Speicherungspraxis der Beklagten sei bereits erfüllt, ein etwaiger Anspruch auf Auskunft über an Dritte erfolgte Datenweitergabe nach erfolgter Datenlöschung unmöglich. Die Beauskunftung hinsichtlich der an Sicherheitsbehörden weitergegebenen Daten sei der Beklagten unmöglich, weil der Provider im automatisierten Verfahren keine Kenntnis von

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

den abgerufenen Daten habe und auch nicht haben dürfe. Im manuellen Verfahren stehe eine bußgeldbewehrte Geheimhaltungsverpflichtung der Auskunftserteilung entgegen.

(OLG Köln, Urteil vom 14.12.2015, Aktenzeichen 12 U 16/13)

Fazit

Internet-Provider, wie auch Betreiber von Internetplattformen, die Content der Nutzer enthalten, sitzen zwischen den Stühlen, nämlich zwischen den Interessen der Urheberrechtsinhaber und den urheberrechtsverletzenden Internetnutzern. Die Klage hier konnte von Anfang an nicht aussichtsreich sein, da zuvor der Bundesgerichtshof die Speicherung der Verbindungsdaten sogar für einen Zeitraum von sieben Tagen für zulässig hielt. Das ärgerliche an der Speicherpraxis aus Sicht der Rechteinhaber ist, dass nicht jeder Provider speichert und auch die Dauer der Speicherung uneinheitlich ist. Manche Provider speichern die Verbindungsdaten 7 Tage, andere nur ein paar Stunden, wieder andere überhaupt nicht. Die Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverstößen hängt also davon ab, bei welchem Provider der Rechtsverletzer seinen DSL-Vertrag hat. Das ist sicherlich nicht sinnvoll. Der schlaue Rechtsverletzer wird sich den „geeigneten“ Provider herausuchen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de